

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Feuer (F50 2009 - Fassung 04/2013)

Indirekter Blitzschlag Gebäude

In Abänderung des Artikel 1(3) Absatz b der AFB haftet der Versicherer bezüglich der unter Gruppe indirekter Blitzschlag an E-Installationen (dazu gehören: elektrische Gebäudeinstallationen, die im Gebäude befindliche Hauswasserpumpe, die elektrischen Teile der Heizungsanlage, Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrische Einrichtung von Zähler- und Sicherungskästen, Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie deren elektrische Zuleitungen, elektrische Teile von Parabolspiegel, Hausantennen, Erdwärmanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen, Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist) versicherten Gegenstände auch für die nach den Feuerversicherungsbedingungen nicht gedeckten Blitzschäden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch nicht versichert.

Antennenanlagen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB gelten Antennenanlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Solaranlagen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB gelten Solaranlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Außenanlagen am Gebäude

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB zählen auch die Außenanlagen, die mit dem Gebäude verbundenen Balkonverkleidungen, Markisen, Rollos, Sonnendächer, Antennenanlagen und Solaranlagen zu den Baubestandteilen.

Außenanlagen am versicherten Grundstück

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB zählen auch die Außenanlagen freistehend am versicherten Grundstück, wie Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen und Müllentsorgungsanlagen zu den Baubestandteilen.
Die Ersatzleistung ist jedoch mit EUR 7.400,- begrenzt.

Gartenanlagen und Kulturen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB gelten auch Gartenanlagen und Kulturen (Waldbestände ausgenommen) auf dem

versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Die Ersatzleistung ist jedoch mit EUR 3.700,- begrenzt.

Einfriedungen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AFB zählen auch die Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes, ausgenommen jedoch lebende Pflanzen, zu den Baubestandteilen des Gebäudes. In Ergänzung zu Art. 1 der AFB erstreckt sich die Deckung nicht nur auf Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sondern auch auf Beschädigung der Einfriedung durch Kraftfahrzeuge, sofern der Schädiger bzw. der Fahrzeuginhaber nicht ermittelt werden kann.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Ersatzleistung ist jedoch mit EUR 30.000,- begrenzt.

Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote in ruhendem Zustand

In der Feuerversicherung gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand und nur auf dem in der Police angeführten Versicherungsort bis maximal EUR 7.400,- versichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet. Treten durch indirekten Blitzschlag Schäden an einem Elektro- oder Hybridkraftfahrzeug ein, so sind diese vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Art. 1 (6) lit. c der AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Verpuffungsschäden

Schäden an Kachelöfen durch Verpuffung gelten in Erweiterung der AFB Art. 1, Pkt. 4 mitversichert.

Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 7.400,- begrenzt.

Baugeräte

Versichert sind alle Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung des Eigenheimes dienen gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.